

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der SRO AG für medizinisches Material

1. Allgemeines

- a. **Geltungsbereich:** Diese AEB gelten für alle Vertragsverhältnisse, die aufgrund von Bestellungen oder Offertanfragen der SRO für Medizinprodukte mit ihren Anbietern zustande kommen, soweit in der Bestellung/Offertanfrage keine abweichenden Bedingungen formuliert sind. Die AEB gelten, auch wenn sie nicht erneut vereinbart werden, für sämtliche weiteren Vertragsverhältnisse, die in der Folge mit dem identischen Anbieter abgeschlossen werden.
- b. **Medizinprodukte:** Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Heilmittelgesetz (HMG) und der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen. Die SRO übernimmt nur konforme Produkte gemäss gültigem schweizerischem Heilmittelgesetz (HMG) bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MepV).
- c. **Schriftlichkeit:** Es sind ausschliesslich Bestellungen/Offertanfragen in Schriftform gültig (E-Mail ist ausreichend). Mündliche oder telefonische Bestellungen/Offertanfragen bedürfen der Bestätigung in Schriftform.
- d. **Widerspruch:** Wird einer Bestellung nicht innert nützlicher Frist widersprochen oder wird diese vorbehaltlos ausgeführt, so gilt diese zu den darin enthaltenen Bedingungen und den vorliegenden AEB als vom Anbieter angenommen.
- e. **Bedingungen Anbieter:** Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Anbieters, insbesondere Allgemeine Geschäfts- und/oder Verkaufsbedingungen des Anbieters, haben keine Geltung und zwar auch dann, wenn die SRO diesen nicht widerspricht, ein Angebot akzeptiert, eine Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt, Zahlung leistet oder andere Handlungen im Hinblick auf die Abwicklung des Vertragsverhältnisses vornimmt. Ausgenommen bleibt die schriftliche Vereinbarung abweichender oder zusätzlicher Bedingungen.

2. Angebote

- a. **Offertanfragen:** Die SRO wird durch Offertanfragen in keiner Weise gebunden.
- b. **Abweichende Angebote:** Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, hat der Anbieter ausdrücklich in schriftlicher Form auf die Abweichungen hinzuweisen. Im Übrigen gilt Ziff. 1.d. hiervor.
- c. **Bindung an Angebote:** Der Anbieter bleibt vom Datum des Angebots an während 3 Monaten gebunden.
- d. **Kostenlosigkeit:** Angebote, einschliesslich Bemusterung und/oder Demonstrationen, erfolgen kostenlos.

3. Generelle Pflichten des Anbieters

- a. **Bestellnummer:** Der Anbieter ist verpflichtet, auf sämtlichen Dokumenten (Lieferscheine, Rechnungen, Kostenvoranschläge, etc.) die Bestellnummer der SRO anzugeben. Durch Bestellungen ohne Bestellnummer wird die SRO nicht verpflichtet.
- b. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort ist, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, die Anschrift derjenigen Organisationseinheit der SRO, von welcher die Bestellung/Offertanfrage ausgeht, oder das Zentrallager SRO (vgl. Ziff. 5.d. und e. hiernach).
- c. **Erfüllung durch Dritte:** Dritte dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SRO zur Leistungserbringung beigezogen werden. Der Anbieter haftet für deren Leistungen und Verhalten wie für eigene Leistungen und eigenes Verhalten.
- d. **Ersatzteile:** Der Anbieter ist verpflichtet, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen während 10 Jahren zu garantieren. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- e. **Gewährleistung Normen:** Der Anbieter garantiert, dass der Vertragsgegenstand den anwendbaren nationalen und internationalen Normen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften, entspricht. Der Anbieter hat sich in eigener Verantwortung über die anwendbaren Vorschriften zu informieren. Die Normen und Hygienerichtlinien der Spitalhygiene der SRO sind zwingend einzuhalten, soweit diese dem Anbieter bekannt gegeben wurden.
- f. **Freihaltung von Drittsprüchen:** Der Anbieter hält die SRO von allen Ansprüchen Dritter (inklusive Ansprüchen aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte) frei, die auf Sach- oder Rechtsmängel am Vertragsgegenstand oder an Teilen davon zurückzuführen sind oder in einem anderen Zusammenhang mit dem Vertrag stehen.
- g. **Rückverfolgbarkeit:** Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist vom Anbieter durch geeignete Massnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.
- h. **Lieferbeilagen und Leistungen für Medizintechnik:** Sämtliche Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Geräte und Anlagen sind vom Lieferanten gemäss Heilmittelgesetz (HMG) bzw. schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MePV) in der aktuell gültigen Fassung zu liefern.
- i. **Sponsoring:** Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Beratermandate, usw. dürfen nie im Zusammenhang mit den Einkaufskonditionen oder Beschaffungen der SRO stehen.

4. Preis und Zahlungsmodalitäten

- a. **Preisbildung:** Sämtliche Preise sind in CHF und ohne Währungsvorbehalt anzugeben. Sie gelten als Festpreise und haben die vollständig abgeschlossene Leistung, einschliesslich Lieferung, Verpackung, Transport bis an die Verwendungsstelle, Installations- und Montagekosten, Versicherungskosten, Entsorgung der Verpackungen, Recycling-Gebühren, Reise-, Übernachtungs- und sonstige Spesen, Lizenzgebühren und Abnahmekosten sowie sämtliche weiteren Nebenkosten und Steuern zu umfassen, ausgenommen die Mehrwertsteuer, welche gesondert in Rechnung gestellt wird. Abweichende Leistungen sind schriftlich zu formulieren.
- b. **Zahlungen:** Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung nach Wahl der SRO innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.
- c. **Zahlungsfrist:** Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der den Anforderungen dieser AEB genügenden Rechnung des Anbieters, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von 30 Tagen seit Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu erfolgen. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5. Lieferung

- a. **Nutzen und Gefahr:** Nutzen und Gefahr gehen mit Entgegennahme der Lieferung durch Mitarbeiter der SRO am Erfüllungsort auf die SRO über.
- b. **Transportschäden:** Für Transportschäden haftet der Anbieter.
- c. **Dokumente:** Der Anbieter ist gleichzeitig mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes zur Übergabe sämtlicher Transport-, Zoll- und Lieferdokumente an die SRO verpflichtet.
- d. **Anlieferung:** Die Lieferung hat an die auf der Bestellung der SRO erwähnte Warenannahmestelle/Organisationseinheit zu erfolgen.
- e. **Zentrallager:** Das Zentrallager der SRO AG im Spital Langenthal, St. Urbanstr. 67, 4901 Langenthal, hat folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:15 – 11:45 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr. Kontakt Zentrallager: Tel. 062 916 35 35 oder zentrallager@sro.ch

6. Termine und Verzug, Falschlieferung

- a. **Liefertermine:** Liefertermine sind eingehalten, wenn das bestellte Material zum schriftlich vereinbarten Datum resp. innert der vereinbarten Frist am Erfüllungsort eintrifft.
- b. **Lieferverzögerung:** Sobald der Anbieter annehmen muss, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann, ist er unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung zur unverzüglichigen Mitteilung per Fax oder E-Mail an die SRO verpflichtet. Der Anbieter hat allfällige Alternativen aufzuzeigen, welche eine Erfüllung des Vertrages ermöglichen.
- c. **Verzug des Anbieters:** Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine oder Fristen ohne weiteres in Verzug. Gerät der Anbieter in Verzug, kann ihm die SRO eine angemessene Nachfrist ansetzen. Bei Ablauf der Nachfrist ist die SRO berechtigt, weiterhin die Vertragserfüllung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten und allfällige bereits geleistete Vergütungen zurückzufordern. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatz durch die SRO bleibt vorbehalten.
- d. **Konventionalstrafe:** Verstösst ein Lieferant gegen die Bestellvereinbarung (Termine, Falschlieferung, Qualität etc.), so schuldet er, ohne dass es einer Mahnung der SRO bedarf, eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Leistungsstörung eine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu rechnen war. Die Konventionalstrafe beträgt 10% des jeweiligen Auftragsvolumens, mindestens aber CHF 1'000 pro Auftrag. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen und von der Leistung weitergehenden Schadenersatzes. Die Konventionalstrafe wird jedoch an den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

7. Gewährleistung und Haftung

- a. **Mängelrügen:** Die SRO ist während der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Garantiezeit berechtigt, Mängel aller Art jederzeit zu rügen. Ausgenommen sind Mängel, deren spätere Behebung Schäden nach sich ziehen würde; diese sind rasch möglichst nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Leistung von Zahlungen durch die SRO gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.
- b. **Wahlrecht bei Mängeln:** Die SRO kann alternativ Ersatz oder Nachbesserung auf Kosten des Anbieters verlangen. Der Anbieter ist verpflichtet, den Mangel unverzüglich durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Mängelbehebung zusammenhängenden Kosten.
- c. **Beschränkungen Anbieter:** Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen irgendwelcher Art durch den Anbieter werden wegbedungen und nicht anerkannt. Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.
- d. **Schutzrechte:** Der Anbieter/Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Designs oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten wehrt der Anbieter/Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die SRO gibt solche Forderungen dem Anbieter/Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Ergreifung von Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Der Anbieter/Lizenzgeber übernimmt die der SRO entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.
- e. **Zusicherung Eigenschaften:** Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden, störungsfreien Betrieb ermöglicht. Ferner, dass der Liefergegenstand dem neusten Stand der Technik, auch hinsichtlich Qualität und Zweckmässigkeit von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich gesetzlichen (z.B. HMG, MePV, SEV, SUVA, SVDB, etc.) entspricht.
- f. **Produktehaftung:** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die SRO auf erstes Anfordern insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- g. **Haftpflichtversicherung:** Der Anbieter hat bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft eine Versicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden sowie für Fälle von Produkthaftpflicht mit einer Deckungssumme von wenigstens CHF 5.0 Mio. im Einzelfall abzuschliessen. Stehen der SRO weitergehende Schadenersatzansprüche zu, haftet der Anbieter zusätzlich.

8. Schlussbestimmungen

- a. **Abtretung, Übertragung und Verpfändung:** Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SRO weder an Dritte abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.
- b. **Anwendbares Recht:** Im Vertragsverhältnis zwischen der SRO und dem Anbieter gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- c. **Gerichtsstand:** Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist **CH-Langenthal** (Sitz SRO AG).